

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 2. August

1924

84

## Verordnung

betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 30. 7. 1924.

### § 1.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. 10. 1923 — Gesetzblatt Nr. 84 S. 1140 — wird gemäß § 2 des Gesetzes — betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 7. 3. 1923 — Gesetzblatt Nr. 22 S. 340 — der Höchstzoll für den qm und den Tag des Feilbietens von Waren auf 50 P festgesetzt. Für die Wochenmärkte bleibt der bisherige Höchstzoll von 25 P bestehen.

### § 2.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juli 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 8. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

